



Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV)

Änderung vom 24. November 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

Betrifft nur die italienische Fassung.

Art. 3 Keine Gebührenerhebung

¹ Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn:

- a. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung besteht; oder
- b. es sich um Verfügungen oder Dienstleistungen mit geringem Aufwand, insbesondere um einfache Auskünfte, handelt.

² Die Bundesverwaltung erhebt keine Gebühren von interkantonalen Organen, Kantonen und Gemeinden, soweit diese Gegenrecht gewähren.

³ Einheiten der zentralen Bundesverwaltung stellen untereinander keine Gebühren in Rechnung.

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 1

Bemessungsgrundlagen für Gebührenregelungen

¹ Die Gebührenbemessung wird so geregelt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigt.

AS

¹ SR 172.041.1

Art. 5 Sachüberschrift

Gebührenansätze in Gebührenregelungen

Art. 5a Konsultation der Preisüberwachung zu Gebührenregelungen

Bei der Vorbereitung von Anträgen zum Erlass oder zur Änderung von Gebührenregelungen lädt die federführende Verwaltungseinheit die Preisüberwachung unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein.

Art. 12 Abs. 3 und 5

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltungseinheit der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die EFV mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.

⁵ Für die Nachfristansetzung kann in der Gebührenregelung eine Mahngebühr vorgesehen werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem zusätzlichen Zeitaufwand zuzüglich Übermittlungskosten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr